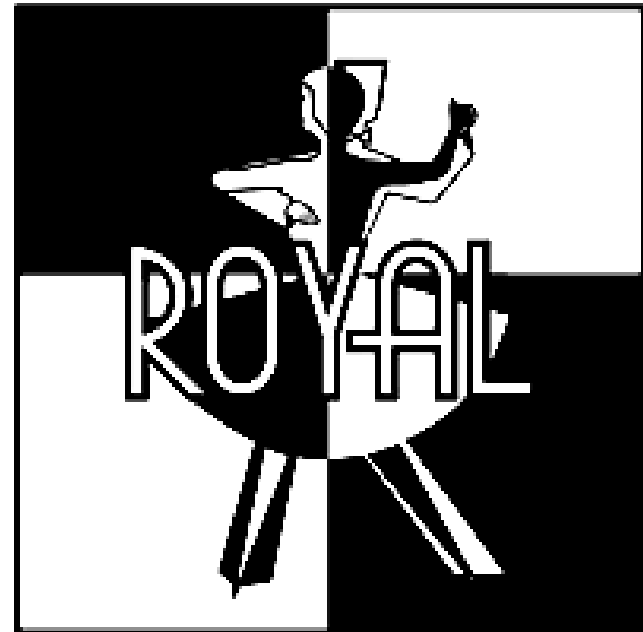


SATZUNG



**Tanz-Sport-Club
Rhein-Lahn-Royal Lahnstein e.V.**

Stand: 01.07.2005

§ 1

Name – rechtliche Stellung

Der Verein führt den Namen Tanz-Sport-Club Rhein-Lahn-Royal Lahnstein e. V. Er wurde 1973 gegründet.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 1610 eingetragen.

Er ist Mitglied

- a) im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
- b) im Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP)
- c) im Landesportbund Rheinland-Pfalz e.V. (LSB)
- d) im Deutschen Sportbund e.V. (DSB)

§ 2

Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Lahnstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

Der TSC Rhein-Lahn-Royal Lahnstein e.V. ist ein Sportverein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung durch Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes. Die Jugendarbeit und –pflege werden dabei als besondere Aufgaben angesehen.

§ 13

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer müssen volljährige ordentliche Mitglieder sein. Sie prüfen die Kassenführung und das Clubvermögen mindestens einmal jährlich. Sie haben Einblick zu nehmen in die Geschäftsbücher, in die Belege und den Schriftverkehr einschließlich der Niederschriften über Versammlungen und Satzungen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers bestimmt der Vorstand einen neuen Kassenprüfer für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers.

§ 14

Beiträge

Die Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§ 9 Ziff. 10 b). Die Beiträge sind monatlich im Voraus zahlbar. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung nach Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag Zahlungserleichterungen und Erlass gewähren.

Mitglieder, die drei Monate ihre Beiträge nicht bezahlt haben, verlieren das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs und auf Ausübung des Stimmrechts, es sei denn, dass auf Antrag an den Vorstand durch diesen Zahlungserleichterung oder Erlass gewährt wurde.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung angenommen.

Lahnstein, den 20.03.1987

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2005

3. Sie wählt mit einfacher Mehrheit den Jugendwart. Seine Wahl muß durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Jugendversammlung ist berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über den Jugendwart Vorschläge zu unterbreiten.

§ 12

Stimmrecht der Mitglieder und Beschlussfassung durch die Organe des Vereins

1. Jedes Mitglied eines Vereinsorgans hat in demselben eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Nur anwesende, ordentliche Mitglieder können abstimmen.
2. Die Organe des Vereins entscheiden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit.

Qualifizierte Mehrheiten sind jedoch erforderlich für:

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Dreiviertelmehrheit durch Mitgliederversammlung)
- b) den Ausschluss von Mitgliedern (einstimmig durch Vorstand; nach Einspruch durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Vorstandsmitgliedern siehe auch § 10 Abs. 8).
- c) Satzungsänderungen, die einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung bedürfen.
- d) Auflösung des Clubs. Sie kann erfolgen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wenn weniger als 7 Mitglieder für die Fortführung des Clubs stimmen.

Geheim ist abzustimmen:

- a) bei Antrag eines Mitgliedes
- b) bei Ausschluss von Mitgliedern.

§ 4

Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP) oder seinen Rechtsnachfolger.

§ 5

Mitgliedschaft – Wahl- und Stimmrecht

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder der Turniersport- und der Breitensportgruppen.
Ordentliches Mitglied kann jeder werden.
Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind ordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. In der Jugendversammlung sind sie stimmberechtigt.

3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Club auf Vorschlag des Vorstandes durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Fördernde Mitglieder sind inaktive Mitglieder ohne Wahl- und Stimmrechte.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, nachdem dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Ein wichtiger Grund liegt vor:
 - a) bei ehrenrührigem Verhalten
 - b) bei Schädigung des Ansehens des Clubs
 - c) bei Tätigkeit gegen den Bestand des Clubs
 - d) bei unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb des Clubs.

12. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende als Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes.
13. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs nach Maßgabe der Satzung. Dem Vorstand bleibt die Genehmigung der Sport- und Turnierpläne nach Vorschlägen des zuständigen Vorstandsmitgliedes vorbehalten.
14. Im Falle eines Rücktritts, sonstigen Ausscheidens oder der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung des Vorstandes bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
15. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder (nach ordnungsgemäßer Einberufung der Vorstandssitzung) beschlussfähig.
16. Ordnungsgemäß einberufen ist eine Vorstandssitzung, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder mündlich 8 Tage vorher zu dieser Vorstandssitzung eingeladen wurden. Eine Ausnahme von dieser Frist ist nur bei einstimmigem Einverständnis des Vorstandes möglich.
17. Der Vorstand ist berechtigt, für die jeweilige Wahlperiode Ausschüsse und Beauftragte für besondere Aufgaben zu berufen (z.B. Pressewart).

§ 11

Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus ordentlichen jugendlichen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr. Ordentliche Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr können an der Jugendversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
2. Die Jugendversammlung soll wenigstens einmal im Jahr vor einer Mitgliederversammlung durch den Jugendwart einberufen werden.

3. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Zur Wahrung der turniersportlichen Belange des Vereins müssen der Sport- und Turnierwart sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes der Turniersportgruppe angehören.
5. Bei der Wahl des Sport- und Turnierwartes sind nur die Mitglieder der Turniersportgruppe stimmberechtigt.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit der Übernahme der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl anzusetzen.
8. In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende Vorstandsmitglieder abberufen. Er hat innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Abberufung und über die erforderlichen Maßnahmen endgültig zu entscheiden hat.
9. Dem Vorstand können nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht angehören.
10. Sollte der Vorstand nur aus Turniersportgruppen-Mitgliedern bestehen, kann ein Obmann der Breitensportgruppen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
11. Der Pressewart kann (ohne Stimmrecht) zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

Der Beschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Einschreibebriefes schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung dann endgültig und bindend mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind in der Mitgliederversammlung die ordentlichen Mitglieder, ausgenommen jugendliche Mitglieder.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und so fort.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

4. In jedem Kalenderjahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar möglichst im 1. Quartal, spätestens jedoch im Monat Mai. Einberufung hat wenigstens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.
5. Auf schriftlichen Antrag, der mit einer Begründung versehen sein muss, von mindestens zehn ordentlichen wahl- und stimmberechtigten Mitgliedern ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auch in diesem Falle hat die Einberufung zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme später beim Vorstand eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Nur ordentliche Mitglieder mit Wahl- und Stimmrecht und Ehrenmitglieder können Anträge stellen.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Clubangelegenheiten, ist jedoch an die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Clubs gebunden. Demzufolge ist der Vorstand berechtigt, die Durchführung eines Beschlusses auszusetzen, wenn er gegen wirtschaftliche Grundsätze verstößt.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen
 - c) die Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - d) die Annahme des Berichts der zwei Kassenprüfer

- e) die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters
- f) die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung des Jugendwartes
- g) die Wahl der zwei Kassenprüfer
- h) die Genehmigung des Veranstaltungskalenders
- i) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als **geschäftsführender Vorstand** (im Sinne des § 26 BGB), bestehend aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - b) als **Gesamtvorstand**, bestehend aus dem:
 - geschäftsführenden Vorstand (a) und dem
 - Sport- und Turnierwart
 - Schriftwart
 - Jugendwart
2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt ihn der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und so fort. Im übrigen arbeitet der Vorstand als Gesamtvorstand.